
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum
Bebauungsplan Nr. 126
„Wohnen an der Kiebitzweide“

Stadt Coesfeld

Auftraggeber:

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60
Planung, Bauordnung, Verkehr
Markt 8
48653 Coesfeld

Auftragnehmer:

natur-aspekte kalfhues
Weseler Straße 28
45721 Haltern am See
Tel.: (0 23 64) 60 41 94
Fax: (0 23 64) 60 41 96
e-mail: h.kalfhues@natur-aspekte.de

Bearbeitung:

Heike Kalfhues
Diplom-Landschaftsökologin

Haltern am See, 10.05.2012

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Rechtliche Grundlage	6
3. Methodik	7
4. Datengrundlage	8
5. Ausschluss von Arten	10
6. Fazit	13
7. Quellen und Literatur	14

Abbildungen

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 126 „Wohnen an der Kiebitzweide“	4
Abb. 2: Ansichten des Plangebietes	5

Tabellen

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4008 Gescher (betroffene Lebensraumtypen)	8
Tab. 2: Zufallsbeobachtungen	9
Tab. 3: Ausschluss von Arten	11

1. Einleitung

Die Stadt Coesfeld beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Wohnen an der Kiebitzweide“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB. Hiermit soll die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Wohnbebauung auf einer bisher nicht in Anspruch genommenen Friedhofserweiterungsfläche geschaffen werden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 22.000 m² und befindet sich am westlichen Stadtrand der Stadt Coesfeld (Abb. 1).

Das Plangebiet stellt sich derzeit zum überwiegenden Teil als regelmäßig gemähte Grünfläche dar. Im Südosten befindet sich eine in Abb. 1 als Teich dargestellte Mulde zur Ableitung und Versickerung von Oberflächen- und Niederschlagswasser aus dem Umfeld. An der östlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein regelmäßig gemähter Entwässerungsgraben mit geringer Wasserführung, der im Sohlbereich eine krautreiche Vegetation aufweist. Gehölze beschränken sich auf einige Weg begleitende, struktur- und artenarme Heckenabschnitte und junge Baumpflanzungen sowie einen jungen, dichten Aufschlag aus Weide und Birke im Bereich der Versickerungsmulde (Abb. 2).

Während im Osten und Süden des Plangebietes Wohnbebauung angrenzt, geht das Gebiet im Westen in die offene Feldflur über. Nördlich des Plangebietes befindet sich die Friedhofsanlage Wertvolle (Gehölz-)strukturen weist die südlich an das Plangebiet angrenzende, zur Marienburg gehörende Parkanlage auf.

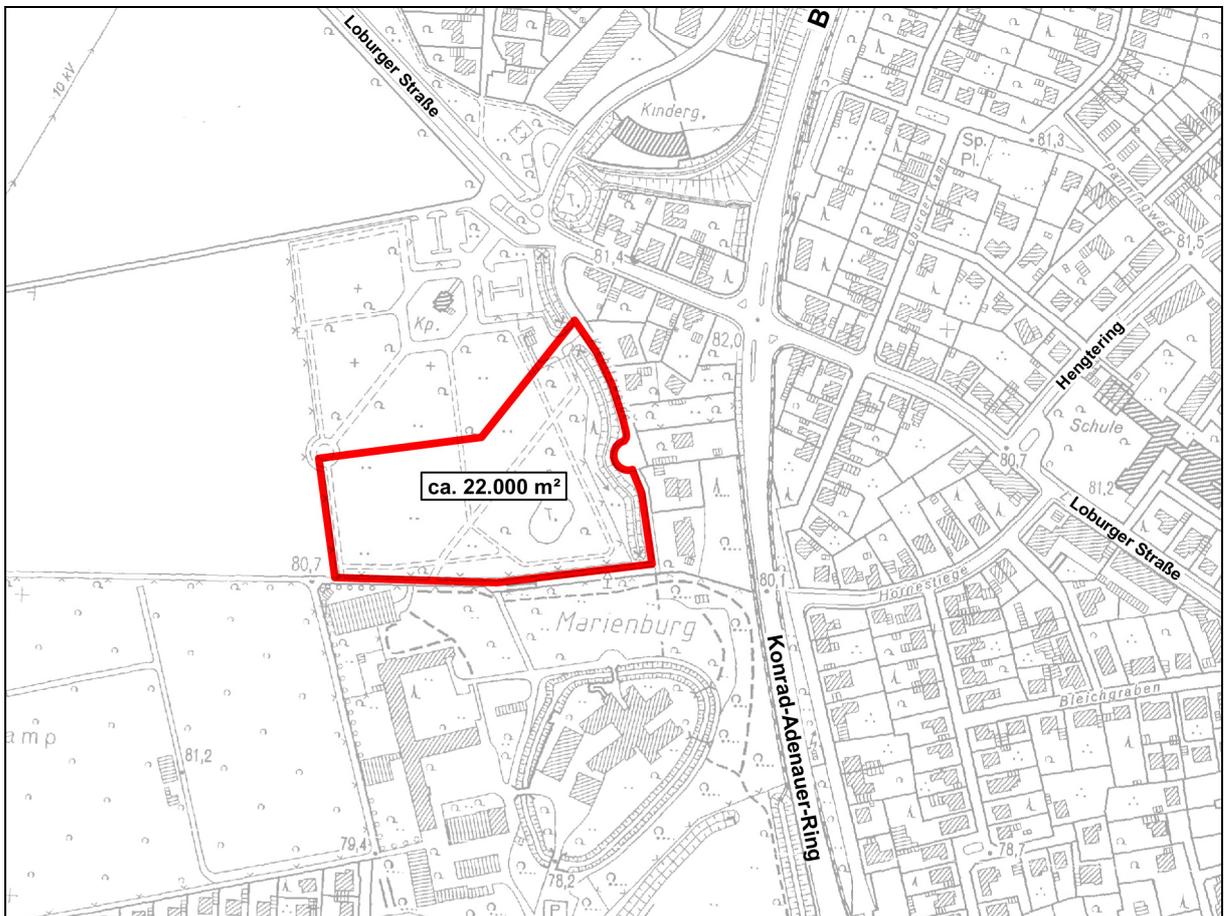


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 126 „Wohnen an der Kiebitzweide“; Quelle: Stadt Coesfeld



Abb. 2: Ansichten des Plangebietes

Da nicht auszuschließen ist, dass durch das Planvorhaben die in § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankerten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ausgelöst werden, erfolgt eine Prüfung und Einschätzung einer (potenziellen) Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten.

2. Rechtliche Grundlage

Seit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes von Dezember 2007 und mit den aktuellen Änderungen in der Großen Novelle von März 2010 sind für die geschützten Arten neue Anforderungen an die planerische Praxis von Planungsvorhaben vorgegeben. Zugriffsverbote sowie Ausnahmetatbestände wurden im Sinne eines funktional-ökologischen Ansatzes neu ausgerichtet. Nunmehr stehen der Erhalt der Population einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund.

Das bedeutet, dass für alle streng geschützten Arten nach FFH-Richtlinie (Anhang IV) und die europäischen Vogelarten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 sowie § 45 Abs. 7 anzuwenden sind.

So gilt es zu prüfen, ob mit dem Vorhaben und den hiermit einhergehenden relevanten Wirkfaktoren folgende Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die o.g. Arten ausgelöst werden:

1. Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen
2. Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten
3. Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
4. Entnehmen, Beschädigen, Zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte

Sofern die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor.

Gegebenenfalls lässt sich die Erfüllung eines Verbotstatbestandes durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Werden jedoch durch das Projekt die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst, müssen nachweislich die folgenden Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7

BNatSchG für die Zulassung des Vorhabens kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.
- Fehlen einer zumutbaren Alternative, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Arten bzw. Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

3. Methodik

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß den gesetzlichen Vorgaben einzeln im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu prüfen sind. In Abhängigkeit von der räumlichen Lage (Messtischblatt) und den vom Bauvorhaben mittel- oder unmittelbar betroffenen Lebensraumtypen sind diese dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ zu entnehmen.

Prinzipiell unterliegen gemäß Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie alle wild lebenden Vogelarten im Gebiet der EU dem Schutz. Sofern jedoch durch das Bauvorhaben von keinen signifikant erhöhten Tötungsrisiken, populationsrelevanten Störungen oder Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen ist, bedürfen häufig und flächendeckend vorkommende Vogelarten keiner artenschutzrechtlichen Prüfung. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) bei Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (2010) lässt sich die Artenschutzrechtliche Prüfung analog zu den oben gemachten Ausführungen in folgende drei Stufen gliedern:

STUFE I: VORPRÜFUNG (ARTENSPEKTRUM, WIRKFAKTOREN)

Mittels einer überschlägigen Prognose wird geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit dem Vorhaben auftreten können. Hierzu werden verfügbare Informationen zum betroffenen Arteninventar eingeholt und ausgewertet. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens betrachtet. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

STUFE II: VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Hinsichtlich der betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert und geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Gegebenenfalls wird ein spezielles Artenschutz-Gutachten erforderlich.

STUFE III: AUSNAHMEVERFAHREN

Es wird geprüft, ob die Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und damit eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurde am 09.03.2012 eine Ortsbegehung und Prüfung in Sinne der Stufe 1 durchgeführt. Zur Einschätzung der Ausnutzung der Gewässer im Plangebiet durch Amphibien, wurde ferner am 07.05.2012 zur üblichen Reproduktionszeit der Tiere eine qualitative Gewässeruntersuchung vorgenommen.

4. Datengrundlage

MESSTISCHBLATTABFRAGE

Das Vorhabengebiet liegt im Bereich des Messtischblattes (MTB) 4008 Gescher. Untersucht wurde das Plangebiet unter Berücksichtigung der ökologischen Struktur und Ausstattung des näheren Umfeldes auf potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Strukturen lassen sich folgenden Lebensraumtypen zuordnen: „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ (Gehölz), „Säume, Hochstaudenfluren“ (Saum), „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ (Gärten), „Stillgewässer“ (StillIG) bzw. „Fließgewässer“ (FlieG). Für die genannten Lebensraumtypen werden bei der Messtischblattabfrage die in Tab. 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten aufgeführt.

Tab. 1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4008 Gescher (betroffene Lebensraumtypen)

Art		Status	EHZ	Lebensraumtyp				
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name			Gehölz	Saum	Gärten	StillIG	FlieG
SÄUGETIERE								
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Art vorhanden	G	X	X	X	(X)	
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	Art vorhanden	G	X		XX	(X)	(X)
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Art vorhanden	G	X	(X)	(X)	X	X
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Art vorhanden	G	X		X	XX	X
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Art vorhanden	G	XX		XX	(X)	(X)
VÖGEL								
Baumfalke	Falco subbuteo	sicher brütend	U	X	X		X	X
Bekassine	Gallinago gallinago	Durchzügler	G				X	(X)
Eisvogel	Alcedo atthis	sicher brütend	G			(X)	X	XX
Feldlerche	Alauda arvensis	sicher brütend	G-		X			
Feldschwirl	Locustella naevia	sicher brütend	G	XX	XX		X	(X)
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	sicher brütend	U				X	X
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	sicher brütend	U-	X		X		
Großer Brachvogel	Numenius arquata	sicher brütend	U				(X)	
Habicht	Accipiter gentilis	sicher brütend	G	X		X		
Heidelerche	Lullula arborea	sicher brütend	U		XX			
Kiebitz	Vanellus vanellus	sicher brütend	G				X	X
Kiebitz	Vanellus vanellus	Durchzügler	G				X	X
Kleinspecht	Dryobates minor	sicher brütend	G	X		X		
Krickente	Anas crecca	sicher brütend	U		(X)		X	X
Krickente	Anas crecca	Wintergast	G		(X)		X	X
Löffelente	Anas clypeata	sicher brütend	S		(X)		X	X
Löffelente	Anas clypeata	Durchzügler	G		(X)		X	X
Mäusebussard	Buteo buteo	sicher brütend	G	X	X			
Mehlschwalbe	Delichon urbica	sicher brütend	G-		X	X	(X)	
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	sicher brütend	G	XX	X	X	(X)	(X)
Pirol	Oriolus oriolus	sicher brütend	U-	X		X		
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	sicher brütend	G-		X	X	X	X
Rebhuhn	Perdix perdix	sicher brütend	U		XX	X		
Schleiereule	Tyto alba	sicher brütend	G	X	XX	X		(X)
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	sicher brütend	U	X	XX			(X)
Schwarzspecht	Dryocopus martius	sicher brütend	G	X	X			
Sperber	Accipiter nisus	sicher brütend	G	X	X	X		
Steinkauz	Athene noctua	beobachtet zur Brutzeit	G	XX	X	X		

Art		Status	EHZ	Lebensraumtyp				
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name			Gehölz	Saum	Gärten	StillG	FlieG
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	sicher brütend	G				XX	XX
Turmfalke	Falco tinnunculus	sicher brütend	G	X	X	X		
Turteltaube	Streptopelia turtur	sicher brütend	U-	XX		(X)		
Uferschwalbe	Riparia riparia	sicher brütend	G				X	X
Wachtel	Coturnix coturnix	sicher brütend	U		XX			
Waldkauz	Strix aluco	sicher brütend	G	X	(X)	X		
Waldohreule	Asio otus	sicher brütend	G	XX	(X)	X		
Wiesenpieper	Anthus pratensis	sicher brütend	G-		XX			(X)
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	sicher brütend	G				XX	X
AMPHIBIEN								
Kammolch	Triturus cristatus	Art vorhanden	G	X	(X)	(X)	XX	(X)
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	Art vorhanden	G	(X)		X	XX	X
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	Art vorhanden	S			X	XX	X
Kreuzkröte	Bufo calamita	Art vorhanden	U		(X)	XX	X	(X)
Laubfrosch	Hyla arborea	Art vorhanden	U+	XX	XX	(X)	XX	(X)
Moorfrosch	Rana arvalis	Art vorhanden	U	X			XX	(X)
REPTILIEN								
Zauneidechse	Lacerta agilis	Art vorhanden	G-	X	XX	X		
LIBELLEN								
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	Art vorhanden	U				XX	

EHZ: Erhaltungszustand; G: Günstig, U: Ungünstig, S: Schlecht, +/-: Tendenzen; k.A.: keine Angabe

XX Hauptvorkommen, X Vorkommen; () potenzielles Vorkommen; WQ: Winterquartier; WS: Wochenstuben

WEITERE DATENABFRAGEN

Zur Recherche weiterer vorhandener Artnachweise im Vorhabengebiet wurde eine Sachdatenabfrage der Informationsdatenbanken des LANUV NRW (Fundort- und Biotopkataster) durchgeführt. Hiernach liegen im Umkreis von 500 m zum Plangebiet keine Nachweise von planungsrelevanten Arten vor.

ZUFALLSBEOBSACHTUNGEN

Eigene Beobachtungen im Plangebiet und unmittelbaren Umfeld wurden während der Begehungen gemacht für:

Tab. 2: Zufallsbeobachtungen

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Status Rote Liste NRW
Amsel	Turdus merula	*
Blaumeise	Parus caerulea	*
Buchfink	Fringilla coelebs	*
Dohle(!)	Coloeus monedula	*
Elster	Pica pica	*
Fitis	Phylloscopus trochilus	*
Grünfink	Carduelis chloris	*
Kohlmeise	Parus major	*
Rabenkrähe	Corvus corone	*
Ringeltaube	Columba palumbus	*
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*
Stockente	Anas platyrhynchos	*
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*

(!): deutschlandbezogene Verantwortlichkeit NRW für diese Art; *: nicht gefährdet

5. Ausschluss von Arten

Im Folgenden wird vor dem Hintergrund der artspezifischer Lebensraum- und Habitatansprüche ermittelt, für welche der planungsrelevanten Arten durch das Planvorhaben möglicherweise artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind bzw. für welche Arten Konflikte sicher ausgeschlossen werden können.

Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen die Entwässerungsanlagen im Plangebiet im Hinblick auf eine potenzielle Nutzung durch Amphibien.

An der östlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein regelmäßig gemähter Entwässerungsgraben mit einer in Abhängigkeit der Niederschlagsereignisse stehender Wasserführung, der im Sohlbereich eine krautreiche Vegetation aufweist. Die Böschungen sind vergleichsweise flach auslaufend. Der Graben wird nur gering beschattet. Die Fließgeschwindigkeit ist gering bis augenscheinlich stagnierend. Das Wasser speist die ca. 100 m entfernt liegende Gräfte der Marienburg.

Im Südosten des Plangebietes befindet sich eine in Abb. 1 als Teich dargestellte Mulde zur Ableitung und Versickerung von Oberflächen- und Grundwasser aus dem Friedhofsbereich. Diese temporär Wasser führende Senke hat eine Größe von ca. 750 m². Sie wird im Süden etwa zur Hälfte von einem Gehölzaufschlag aus jungen Weiden und Birken beschattet. Pflegemaßnahmen finden augenscheinlich in regelmäßigen Abständen statt. Eine submerse oder emerse Vegetation ist nicht vorhanden. Der Uferbereich ist locker mit Gras bewachsen. Gelegentlich finden sich offene, sandige Bodenstellen. Südlich grenzen einige Heckenstrukturen sowie eine Parkanlage mit einem Wechsel aus Grünflächen, Baumgruppen, Hecken und Obstgehölzen an. Weitere Kleingewässer bzw. Wald- und Gehölzbestände liegen im Bereich von Haus Lohburg ca. 700 m nordöstlich des Plangebietes.

Um eine Einschätzung im Hinblick auf die Ausnutzung der genannten Gewässer durch Amphibien erlangen zu können, wurde neben der Ortsbegehung am 09.03.2012 eine weitere am 07.05.2012 zur üblichen Laich- und Reproduktionszeit der Tiere vorgenommen. Bereits zu diesem Zeitpunkt waren sowohl die Versickerungsmulde als auch der Graben trotz mehrerer intensiver Niederschlagsereignisse und vergleichsweise hoher Niederschlagsmengen im April trocken gefallen.

Vor diesem Hintergrund kann eine Eignung der im Plangebiet gelegenen Gewässerstrukturen als Laichhabitat für Amphibien sicher ausgeschlossen werden. Die Versickerungsmulde und der Graben scheinen nur sporadisch Wasser zu führen bzw. dieses innerhalb kurzer Zeit wieder zu verlieren, in den für Amphibien zur Reproduktion entscheidenden Zeiträumen jedoch im Regelfall trocken zu liegen.

Auch die übrigen Strukturen im Plangebiet bzw. Auswirkungsbereich des Planvorhabens weisen aufgrund ihrer Lage am Stadtrand, ihrer Kleinräumigkeit, fehlender artspezifischer und essentieller Habitatbestandteile sowie vorhandener Störeinflüsse infolge von Lärm, Licht, menschlicher Betriebsamkeit und Verkehr keine Habitateignung für die in Tab. 3 aufgeführten planungsrelevanten Arten auf.

Tab. 3: Ausschluss von Arten

Art		Bemerkung
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	
SÄUGETIERE		
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens liegen keine geeigneten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Das Jagdhabitat bildet keinen essentiellen Habitatbestandteil und wird mit dem Vorhaben nicht erheblich eingeschränkt.
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
VÖGEL		
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Bruthabitate. Das Jagdhabitat bildet keinen essentiellen Habitatbestandteil.
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Bruthabitate. Das Jagdhabitat bildet keinen essentiellen Habitatbestandteil.
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Bruthabitate. Das Jagdhabitat bildet keinen essentiellen Habitatbestandteil.

Art		Bemerkung
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Bruthabitate. Das Jagdhabitat bildet keinen essentiellen Habitatbestandteil.
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.
AMPHIBIEN		
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Laichgewässer oder Landlebensräume.
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Laichgewässer oder Landlebensräume.
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Laichgewässer oder Landlebensräume.
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Laichgewässer oder Landlebensräume.
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Laichgewässer oder Landlebensräume.
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Laichgewässer oder Landlebensräume.
REPTILIEN		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Habitate.
LIBELLEN		
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Im Wirkraum des Planvorhabens befinden sich keine geeigneten Laichgewässer oder Landlebensräume.

6. Fazit

Mit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde ermittelt, ob und ggf. bei welchen planungsrelevanten Arten aufgrund ihrer Lebensraumsprüche mit dem Planvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG ausgelöst werden können.

Untersucht wurde eine potenzielle Betroffenheit von planungsrelevanten Arten mit Bindung an die im Plangebiet und Umfeld vorkommenden Lebensräume „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ (Gehölz), „Säume, Hochstaudenfluren“ (Saum), „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ (Gärten), „Stillgewässer“ (StillG) bzw. „Fließgewässer“ (FlieG).

Häufig und flächendeckend vorkommende Vogelarten wurden keiner artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen, da bei diesen Arten im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der Ausstattung des Plangebietes und näheren Umfeldes, der Lage am Stadtrand, der Kleinräumigkeit, fehlender artspezifischer und essentieller Habitatbestandteile sowie vorhandener Störeinflüsse infolge von Lärm, Licht, menschlicher Betriebbarkeit und Verkehr keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Somit liegt für keine der planungsrelevanten Arten eine potenzielle Betroffenheit vor.

Mit dem Planvorhaben erfolgt somit keine Störung, die sich negativ auf die Überlebenschance, die Reproduktionsfähigkeit oder den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population der Arten auswirkt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten. **Durch das Planvorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.**

Nicht ersetzbare Lebensräume bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten gem. § 19 Abs. 3 BNatSchG werden nicht zerstört.

7. Quellen und Literatur

ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN.

Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

BLAB, J. (1986), 3. erweiterte und neubearbeitete Auflage: Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien. Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz, Heft 18. Bonn - Bad Godesberg

BNATSCHG (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

DIETZ, CHRISTIAN ET. AL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart

GLUTZ VON BLOTZHEIM, URS N. ET AL. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag. Wiesbaden

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN:
Fundortkataster - www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm (Zugriff: 09.03.2012)

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN:
Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW (FIS) - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (Zugriff: 09.03.2012)

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN:
Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen - <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste.htm> (Zugriff: 15.03.2012)

MUNLV – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.

SCHOBER, WILFRIED & GRIMMBERGER, ECKHARD (1998²): Die Fledermäuse Europas – Kennen, Bestimmen, Schützen. Stuttgart

SKIBA, REINALD (2009²): Europäische Fledermäuse. Hohenwarsleben

VV-ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010